

Nr. 6/2011 vom 8. August 2011

Herausgeber: Präsidium
Redaktion: Justizariat

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. November 2010 (HmbGVBl., S. 605).

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht im Justizariat der HCU Hamburg sowie im IMZ Informations- und Medienzentrums der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

42	Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der HafenCity Universität Hamburg
45	Promotionsordnung – nichtamtliche Fassung
52	Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat – nichtamtliche Fassung
58	Änderung der Hausordnung der HafenCity Universität Hamburg vom 27. Juli 2011
59	Hausordnung – nichtamtliche Fassung

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der HafenCity Universität Hamburg

Der Hochschulsenat der HCU hat am 8. Juni 2011 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) hat gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG am 5. Juli 2011 die Änderungssatzung genehmigt.

§ 1 Änderung von Vorschriften

Die Promotionsordnung der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung (HCU) vom 14. Februar 2007 (Amtl. Anz. S. 1024), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. November 2010 (Amtl. Anz. S. 2411), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Promotionsordnung werden die Wörter „– Universität für Baukunst und Raumentwicklung (HCU)“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

2.1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung verleiht die HCU folgende akademische Grade:

1. Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

2. Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)

3. Doktorin oder Doktor der Philosophie mit der fachlichen Ausrichtung Kultur- und Geisteswissenschaften (Dr. phil.)“

2.2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Verleihung von Doktorgraden ehrenhalber gilt § 16.“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Voraussetzungen für die Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. den erfolgreichen Abschluss eines Studiums mit einer Diplomprüfung, Staatsexamen, Master oder Magister artium mit einer mindestens fünfjährigen Regelstudienzeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes,

2. die schwerpunktmäßige Übereinstimmung des Fachgebiets, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, mit dem Studienfach des Hochschulabschlusses und

3. die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer oder wissenschaftlich-gestalterischer Arbeit. Dies wird in der Regel durch eine Abschlussnote von mindestens „gut“ nachgewiesen.

(2) Folgende Abweichungen vom Absatz 1 sind zulässig:

1. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Studienfach die Fachgebiete, die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängen, nicht umfasst, müssen anderweitig erworbene, vertiefte Kenntnisse auf diesen Gebieten nachweisen. Das Nähere regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens.

2. Ist das Abschlussexamen schlechter als mit „gut“ benotet, bedarf es einer besonderen Begründung der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer und einer Genehmigung durch den Promotionsausschuss.

3. Absolventinnen oder Absolventen mit Fachhochschuldiplom können zur Promotion unter der Auflage zugelassen werden, fehlende Kenntnisse auf dem Niveau von Masterabschlüssen der HCU in dem der Dissertation zugrunde liegenden Studienfach durch eine Kenntnisprüfung oder zusätzliche Studienleistungen innerhalb des ersten Semesters der Promotion nachzuholen. Näheres regelt die HCU durch Richtlinie.

4. Für Absolventinnen und Absolventen eines nicht akkreditierten Masterstudienganges oder eines neunsemestrigen Studienganges prüft der Promotionsausschuss die Qualität der Ausbildung hinsichtlich des Studienabschlusses.

5. Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, können vom Promotionsausschuss zugelassen werden, sofern eine Gleichwertigkeit des Studienabschlusses besteht. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Promotionsausschuss nach Maßgabe der entsprechenden Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen Zusatzprüfungen festlegen.“

4. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die unter Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. das Promotionsfachgebiet an der HCU nicht hinreichend vertreten ist oder
3. die Bewerberin oder der Bewerber endgültig mit einem Promotionsverfahren gescheitert ist. Bei deutlicher Abweichung des eingereichten Themas vom gescheiterten Versuch kann der Promotionsausschuss auf Basis einer Begründung durch die Betreuerin oder den Betreuer im Ausnahmefall dennoch die Zulassung erteilen.“

5. § 4 wird Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Neufassung:

„3. eine Erklärung auf einem vorgeschriebenen Formblatt

a) an Eides Statt, dass die Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden,

b) darüber, dass die von der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) festgelegten Standards guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden und darüber hinaus die Inanspruchnahme persönlicher Hilfen namentlich aufgeführt ist, bei der inhaltlich-materiellen Erstellung der Arbeit nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- oder Beratungsdiensten in Anspruch genommen und die Arbeit bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder

ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.“

6. § 5 wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Promotionsberechtigung

(1) Als Betreuerin oder Betreuer, Erstgutachterin oder Erstgutachter kommen in Betracht:

1. Universitätsprofessorinnen und -professoren,
2. ehemalige Professorinnen und Professoren des Bereiches Architektur der HFBK,
3. Juniorprofessorinnen und -professoren,
4. habilitierte Angehörige des akademischen Personals.

(2) Nicht habilitierte ehemalige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) können für ein Zweitgutachten oder für die Betreuung in einem Promotionsverfahren bestellt werden, wenn die Erstgutachterin oder der Erstgutachter aus dem Personenkreis nach Absatz 1 stammt.“

7. § 6 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Promotionsausschuss besteht aus

1. fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren wissenschaftliche Profile die akademische Bandbreite der HCU widerspiegeln,
2. ein promoviertes Mitglied des akademischen Personals.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

8.1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer oder wissenschaftlich-gestalterischen Arbeit. Sie muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen wissenschaftlich-künstlerischen oder wissenschaftlich-gestalterischen Erkenntnis bringen.“

8.2. Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Eine wissenschaftlich-künstlerische oder wissenschaftlich-gestalterische Arbeit besteht zu inhaltlich gleichwertigen Teilen aus einem künstlerisch oder gestalterischen und einem schriftlichen, wissenschaftlichen Anteil. Der wissenschaftliche Anteil muss mindestens einhundert Seiten Text ohne weitere Illustrationen umfassen. Beide Teile sind nicht illustrativ, sondern inhaltlich eng miteinander verbunden. Der gestalterische oder künstlerische Teil einer Dissertation ist ausführlich zu dokumentieren.“

8.3. Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Die Dissertation kann aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen. In diesem Fall muss der individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar sein und für sich den Anforderungen an eine Dissertation genügen. Zur Abgrenzung der Leistung Einzelner sind Abschnitte der Arbeit oder eine dem Inhalt und Umfang der Gruppenarbeit angemessene Beschreibung gesondert zu kennzeichnen.“

9. § 9 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Zu weiteren Gutachterinnen oder Gutachtern können bestellt werden:

1. promotionsberechtigte Mitglieder der HCU (§ 5),
2. externe Universitätsprofessorinnen oder -professoren oder habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler,
3. externe promovierte Personen, wenn zusätzlich ein promotionsberechtigtes Mitglied der HCU zur Drittgutachterin oder zum Drittgutachter bestellt wird.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

10.1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die wissenschaftliche Erkenntnis“ durch die Wörter „die wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische oder wissenschaftlich-gestalterische Erkenntnis“ ersetzt.

10.2. Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein wissenschaftlich-künstlerischer oder wissenschaftlich-gestalterischer Anteil der

Promotion ist durch einen aussagekräftigen Auszug darzustellen.“

10.3. In Absatz 6 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle einer wissenschaftlich-künstlerischen oder wissenschaftlich-gestalterischen Dissertation wird entweder zum gesamten künstlerischen oder gestalterischen Anteil oder in Fällen performativer Kunst zu deren ausführlicher Dokumentation Zugang gewährt.“

11. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

11.1. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Dies ist in der Regel erfüllt, wenn Exemplare der Dissertation unentgeltlich wie folgt abgeliefert werden:

1. ein schriftliches Exemplar für die Prüfungsakten,
2. ein schriftliches Exemplar für die Gutachterinnen und Gutachter,
3. ein schriftliches Exemplar für das Präsidium,
4. für das Informations- und Medienzentrum der HCU (IMZ) drei gebundene Exemplare im Format DIN A4 oder DIN A5 und eine elektronische Version nach Abstimmung mit dem IMZ zum Datenformat und -träger.“

11.2. Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein künstlerischer oder gestalterischer Anteil der Arbeit ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung des schriftlichen Textes in geeigneter Form wie insbesondere durch eine Ausstellung, Aufführung oder Präsentation in einer kulturellen Institution zu veröffentlichen.“

12. § 15 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Mit Übergabe der Urkunde wird das Recht verliehen, den in der Urkunde aufgeführten Doktorgrad zu führen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

**HafenCity Universität Hamburg
Hamburg, den 3. August 2011**

Promotionsordnung der HafenCity Universität Hamburg

Vom 14. Februar 2007

(konsolidierte Fassung)

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat am 14. Februar 2007 die folgende vom Hochschulsenat am 8. Februar 2007 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 494) beschlossene Promotionsordnung der Hafencity Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt:

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht⁴
- § 2 Voraussetzungen für die Promotion⁴
- § 3 Zulassung zur Promotion³
- § 4 Durchführung des Promotionsverfahrens⁴
- § 5 Promotionsberechtigung⁴
- § 6 Promotionsausschuss^{2,3,4}
- § 7 Betreuung der Dissertation
- § 8 Anforderungen an die Dissertation⁴
- § 9 Gutachterinnen und Gutachter⁴
- § 10 Begutachtungsverfahren⁴
- § 11 Prüfungsausschuss²
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Prüfungsergebnisse
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation^{2,4}
- § 15 Verleihung des Doktorgrades^{2,4}
- § 16 Ehrenpromotion²
- § 17 Aberkennung des Doktorgrades
- § 18 Richtlinien für das Promotionsverfahren
- § 19 Überprüfung des Promotionsverfahren
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen¹

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Auf der Grundlage dieser Ordnung verleiht die HCU folgende akademischen Grade:⁴
 1. Doktor-Ingenieurin oder. Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.),⁴
 2. Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)⁴
 3. Doktorin oder Doktor der Philosophie mit der fachlichen Ausrichtung Kultur- und Geisteswissenschaften (Dr. phil.).⁴
- (2) Die Promotion erfolgt auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eines öffentlichen Vortrages mit anschließender mündlicher Prüfung.
- (3) Für die Verleihung von Doktorgraden ehrenhalber gilt § 16.⁴

§ 2 Voraussetzungen für die Promotion⁴

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:
 1. den erfolgreichen Abschluss eines Studiums mit einer Diplomprüfung, Staatsexamen, Master oder Magister artium mit einer mindestens fünfjährigen Regelstudienzeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 2. die schwerpunktmäßige Übereinstimmung des Fachgebiets, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, mit dem Studienfach des Hochschulabschlusses und

3. die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer oder wissenschaftlich-gestalterischer Arbeit. Dies wird in der Regel durch eine Abschlussnote von mindestens „gut“ nachgewiesen.

(2) Folgende Abweichungen vom Absatz 1 sind zulässig:

1. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Studienfach die Fachgebiete, die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängen, nicht umfasst, müssen anderweitig erworbene, vertiefte Kenntnisse auf diesen Gebieten nachweisen. Das Nähere regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens.

2. Ist das Abschlussexamen schlechter als mit „gut“ benotet, bedarf es einer besonderen Begründung der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer und einer Genehmigung durch den Promotionsausschuss.

3. Absolventinnen oder Absolventen mit Fachhochschuldiplom können zur Promotion unter der Auflage zugelassen werden, fehlende Kenntnisse auf dem Niveau von Masterabschlüssen der HCU in dem der Dissertation zugrunde liegenden Studienfach durch eine Kenntnisprüfung oder zusätzliche Studienleistungen innerhalb des ersten Semesters der Promotion nachzuholen. Näheres regelt die HCU durch Richtlinie.

4. Für Absolventinnen und Absolventen eines nicht akkreditierten Masterstudienganges oder eines neunsemestrigen Studienganges prüft der Promotionsausschuss die Qualität der Ausbildung hinsichtlich des Studienabschlusses.

5. Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, können vom Promotionsausschuss zugelassen werden, sofern eine Gleichwertigkeit des Studienabschlusses besteht. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Promotionsausschuss nach Maßgabe der entsprechenden Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen Zusatzprüfungen festlegen.

§ 3 Zulassung zur Promotion

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat beim Promotionsausschuss eine Entscheidung einzuholen, ob sie oder er die Voraussetzungen zur Promotion erfüllt. Dies sollte schon vor Beginn seiner Promotionsarbeiten erfolgen. Die Entscheidung und eventuelle zusätzliche Auflagen sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der Ausbildung,

2. ein Exposé mit begründeter Fragestellung, Zielen und Zeitplanung. Näheres regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens.

3. die Angabe, welcher Dr.-Grad angestrebt wird,

4. eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, aus der hervorgeht, dass sie oder er bereit ist, die Betreuung der Arbeit zu übernehmen. In dieser Erklärung ist die Bestätigung des vorläufigen Themas der Dissertation erforderlich,

5. beglaubigte Nachweise über das abgeschlossene Hochschulstudium sowie gegebenenfalls über die in § 2 Absatz 2 geforderten Voraussetzungen,

6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Bewerberin oder der Bewerber bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat,

7. eine Erklärung darüber, ob die Anfertigung einer Gruppenarbeit (§ 7) beabsichtigt ist.

(3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die unter Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,

2. das Promotionsfachgebiet an der HCU nicht hinreichend vertreten ist oder

3. die Bewerberin oder der Bewerber endgültig mit einem Promotionsverfahren gescheitert ist. Bei deutlicher Abweichung des eingereichten Themas vom gescheiterten Versuch kann der Promotionsausschuss auf Basis einer Begründung durch die Betreuerin oder den Betreuer im Ausnahmefall dennoch die Zulassung erteilen.⁴

§ 4 Durchführung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Angabe, ob der bei der Zulassung angestrebte Doktorgrad aufrechterhalten werden soll,
 2. drei Exemplare der Dissertation und eine Zusammenfassung,
 3. eine Erklärung auf einem vorgeschriebenen Formblatt
 - a) an Eides Statt, dass die Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden,
 - b) darüber, dass die von der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) festgelegten Standards guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden und darüber hinaus die Inanspruchnahme persönlicher Hilfen namentlich aufgeführt ist, bei der inhaltlich-materiellen Erstellung der Arbeit nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- oder Beratungsdiensten in Anspruch genommen und die Arbeit bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt wurde,⁴
 4. im Falle der Gruppenarbeit eine detaillierte Erklärung über den eigenen Anteil (§ 8 Abs. 3) sowie eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass nur die namentlich genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben.
- (2) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen vollständig und entsprechen diese den in Absatz 1 genannten Anforderungen, so wird das Promotionsverfahren eröffnet.

§ 5 Promotionsberechtigung⁴

- (1) Als Betreuerin oder Betreuer, Erstgutachterin oder Erstgutachter kommen in Betracht:
1. Universitätsprofessorinnen und -professoren,
 2. ehemalige Professorinnen und Professoren des Bereiches Architektur der HFBK,
 3. Juniorprofessorinnen und -professoren,
 4. habilitierte Angehörige des akademischen Personals.
- (2) Nicht habilitierte ehemalige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) können für ein Zweitgutachten oder für die Betreuung in einem Promotionsverfahren bestellt werden, wenn die Erstgutachterin oder der Erstgutachter aus dem Personenkreis nach Absatz 1 stammt.“

§ 6 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Hochschulsenates.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus
1. fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren wissenschaftliche Profile die akademische Bandbreite der HCU widerspiegeln,
 2. ein promoviertes Mitglied des akademischen Personals.^{2,4}

Die Mitglieder werden vom Hochschulsenat auf zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder³ der HCU gewählt. Bei der Wahl ist sicherzustellen, dass die promotionsberechtigten Mitglieder der HCU (§ 5 Abs. 1) die Mehrheit bilden. Der Hochschulsenat bestimmt das vorsitzende Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren.

§ 7 Betreuung der Dissertation

- (1) Die Betreuung von Dissertationen richtet sich nach der Regelung zur Promotionsberechtigung nach § 5.
- (2) Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die HCU, kann der Promotionsausschuss ihr oder ihm die Betreuung der Dissertation belassen. Fällt die Betreuerin oder der Betreuer aus, so bemüht sich der Promotionsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, die weitere Betreuung der Dissertation sicherzustellen.

§ 8 Anforderungen an die Dissertation

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer oder wissenschaftlich-gestalterischen Arbeit. Sie muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen wissenschaftlich-künstlerischen oder wissenschaftlich-gestalterischen Erkenntnis bringen.⁴
- (1a) Eine wissenschaftlich-künstlerische oder wissenschaftlich-gestalterische Arbeit besteht zu inhaltlich gleichwertigen Teilen aus einem künstlerisch oder gestalterischen und einem schriftlichen, wissenschaftlichen Anteil. Der wissenschaftliche Anteil muss mindestens einhundert Seiten Text ohne weitere Illustrationen umfassen. Beide Teile sind nicht illustrativ, sondern inhaltlich eng miteinander verbunden. Der gestalterische oder künstlerische Teil einer Dissertation ist ausführlich zu dokumentieren.⁴

- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; über die Zulassung einer Dissertation in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Die Dissertation kann aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen. In diesem Fall muss der individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar sein und für sich den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Zur Abgrenzung der Leistung Einzelner sind Abschnitte der Arbeit oder eine dem Inhalt und Umfang der Gruppenarbeit angemessene Beschreibung gesondert zu kennzeichnen.⁴
- (4) Teile der Dissertation können vorab veröffentlicht werden. Vorabveröffentlichungen sind vom Promotionsausschuss zu genehmigen.

§ 9 Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Für die Dissertation müssen mindestens zwei Gutachten erstellt werden.
- (2) Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation ist zur Gutachterin oder zum Gutachter zu bestellen.
- (3) Zu weiteren Gutachterinnen oder Gutachtern können bestellt werden:
 1. promotionsberechtigte Mitglieder der HCU (§ 5),
 2. externe Universitätsprofessorinnen oder -professoren oder habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler,
 3. externe promovierte Personen, wenn zusätzlich ein promotionsberechtigtes Mitglied der HCU zur Drittgutachterin oder zum Drittgutachter bestellt wird.⁴
- (4) Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit.
- (5) Der Promotionsausschuss soll dafür sorgen, dass die Gutachten zwei Monate nach Bestellung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter vorliegen. Bei unzureichender Aussagekraft oder zeitlicher Verzögerung eines Gutachtens kann er eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestellen.

§ 10 Begutachtungsverfahren

- (1) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter geben ein schriftlich begründetes Urteil über die Dissertation ab, das durch eine der folgenden Noten zusammenzufassen ist:

sehr gut,

gut,

genügend,

nicht genügend.

Stellt die Arbeit eine hervorragende Leistung dar, die die wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische oder wissenschaftlich-gestalterische Erkenntnis⁴ entscheidend fördert, so kann sie die Note "ausgezeichnet" erhalten. Sind die Noten genügend oder besser und können die eventuell nach Absatz 5 vorliegenden Einwände ausgeräumt werden, so ist die Dissertation angenommen; dies gilt auch, wenn im Fall des Absatzes 2 nur eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Dissertation mit "nicht genügend" bewertet hat.

- (2) Hat nur eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter die Arbeit als "nicht genügend" bezeichnet oder differieren die Gutachten um zwei oder mehr Noten, bemüht sich der Promotionsausschuss um eine Klärung. Kann dabei der Unterschied in der Beurteilung nicht beseitigt bzw. die Differenz der Noten nicht unter zwei herabgesetzt werden, holt der Promotionsausschuss mindestens ein weiteres Gutachten ein.
- (3) Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Gutachten zu übersenden.
- (4) Die Dissertation kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter durch den Promotionsausschuss zur Umarbeitung an die Bewerberin oder den Bewerber zurückgegeben werden. Die Änderungen im Rahmen der Umarbeitung müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Sie müssen spätestens sechs Monate nach der Rückgabe durch den Promotionsausschluss abgeschlossen sein. Die neuen Gutachten dürfen keine Änderungswünsche mehr enthalten.
- (5) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens wird eine Zusammenfassung der Dissertation an die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HCU verteilt.² Ein wissenschaftlich-künstlerischer oder wissenschaftlich-gestalterischer Anteil der Promotion ist durch einen aussagekräftigen Auszug darzustellen.⁴
- (6) Nach Abschluss der Begutachtung wird die Dissertation den Angehörigen der HCU durch Auslage für zwei Wochen zugänglich gemacht. Im Falle einer wissenschaftlich-künstlerischen oder wissenschaftlich-gestalterischen

Dissertation wird entweder zum gesamten künstlerischen oder gestalterischen Anteil oder in Fällen performativer Kunst zu deren ausführlicher Dokumentation Zugang gewährt.⁴ Promotionsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (§ 5 Abs. 1) der HCU können sich bis zu drei Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zur Dissertation äußern. Während der Auslegungsfrist der Dissertation können sie auf schriftlichen Antrag beim Promotionsausschuss Einsicht in die Gutachten nehmen.

(7) Haben mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter die Dissertation endgültig als nicht genügend bewertet, so ist sie abgelehnt und die Prüfung nicht bestanden. Das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses teilt dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit. Wird bei einer Promotion in einer Gruppe der Beitrag eines Mitgliedes als Dissertation abgelehnt, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Mitglieder dadurch unberührt.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Bei angenommener Dissertation wird für die Promotion ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm sollen die Gutachterinnen und Gutachter sowie bis zu drei Professorinnen und Professoren mit Promotionsrecht beziehungsweise habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HCU angehören.² Der Promotionsausschuss kann auch promovierte Personen zu Prüfenden bestellen, die nicht Mitglieder der HCU sind.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses wird vom Promotionsausschuss aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der HCU gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 12), beurteilt auf der Grundlage der Gutachternvorschläge und unter Würdigung etwaiger Äußerungen gemäß § 10 Absatz 4 die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt die Gesamtnote fest (§ 13).

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation wird die Bewerberin bzw. der Bewerber vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung schriftlich eingeladen.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation und möglichst während der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geleitet. Der Termin der mündlichen Prüfung wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber festgelegt.

(3) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber den Termin der mündlichen Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden, wenn sie oder er das Säumnis nicht hinreichend entschuldigt; anderenfalls setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(4) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem etwa halbstündigen Vortrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers über Ziel, Lösungswege und Ergebnisse ihrer bzw. seiner Dissertation. Hieran schließt sich eine maximal 30 Minuten dauernde Diskussion an. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so soll die Bewerberin bzw. der Bewerber zeigen, dass sie ihren bzw. er seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern kann. In diesem Fall beträgt die Länge des Vortrags 30 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber.

(5) Der anschließende, nicht öffentliche Teil der mündlichen Prüfung dient der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation jedes einzelnen Bewerbers. Er erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und benachbarte Fachgebiete und soll bis zu einer Stunde dauern. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 13 Prüfungsergebnisse

(1) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über ihr Ergebnis und setzt die Noten für die mündliche Prüfung und die Dissertation sowie eine Gesamtnote fest, wobei die Noten nach § 15 Absatz 2 Anwendung finden. Die Note der Dissertation geht mit doppeltem Gewicht ein.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis sogleich mit.

(3) Werden die Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens mit "genügend" beurteilt, so kann die Promotion nicht vollzogen werden. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten, jedoch spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Wird die mündliche Prüfung auch im Wiederholungsfall mit "nicht genügend" bewertet, so ist die Promotion gescheitert.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. Zuvor hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das veröffentlichungsreife Manuskript einer der Gutachterinnen bzw. einem der Gutachter zur Bestätigung der Identität mit der bewerteten Dissertation unter Berücksichtigung etwaiger Auflagen vorzulegen. Diese bzw. dieser leitet ihre bzw. seine Stellungnahme dem vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses zu. Kann die Veröffentlichung innerhalb der festgelegten Zeit aus wichtigem Grund nicht erfolgen, so kann das vorsitzende Mitglied auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Ablieferungsfrist in schuldhafter Weise, so verliert sie oder er seine Rechte aus der Promotion.

(2) Die Dissertation ist in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies ist in der Regel erfüllt, wenn Exemplare der Dissertation unentgeltlich wie folgt abgeliefert werden:

1. ein schriftliches Exemplar für die Prüfungsakten,
2. ein schriftliches Exemplar für die Gutachterinnen und Gutachter,
3. ein schriftliches Exemplar für das Präsidium,
4. für das Informations- und Medienzentrums (IMZ) drei gebundene Exemplare im Format DIN A4 oder DIN A5 und eine elektronische Version nach Abstimmung mit dem IMZ zum Datenformat und –träger.^{2,4}

Ein künstlerischer oder gestalterischer Anteil der Arbeit ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung des schriftlichen Textes in geeigneter Form wie insbesondere durch eine Ausstellung, Aufführung oder Präsentation in einer kulturellen Institution zu veröffentlichen.⁴ Mit der Veröffentlichung verbunden ist eine von der Gutachterin oder dem Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache.² Der Doktorand bzw. die Doktorandin überträgt dem IMZ, der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) im Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.²

(3) Alternative Möglichkeiten der Veröffentlichung der Dissertation regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens.

(4) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass eine vom Original abweichende (z.B. zur Publikation gekürzte) Fassung veröffentlicht wird, wenn die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt. Die Dissertation kann auch in mehreren aufeinander folgenden Teilen publiziert werden.

§ 15 Verleihung des Doktorgrades

(1) Sind die Auflagen gemäß § 14 erfüllt, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber die Promotionsurkunde.

(2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Feststellung, ob das Promotionsverfahren insgesamt mit der Note

summa cum laude (sehr gut mit Auszeichnung),

magna cum laude, (sehr gut),

cum laude (gut) oder

rite (genügend)

bestanden ist.

Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin bzw. des Präsidenten und des vorsitzenden Mitglieds des Promotionsausschusses, den Abdruck des Siegels der HCU und das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.

(3) Mit Übergabe der Urkunde wird das Recht verliehen, den in der Urkunde aufgeführten Doktorgrad zu führen.⁴

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Auf Vorschlag des Präsidiums oder der Schools² kann Personen, die sich um die Ingenieur-, bzw. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften besonders verdient gemacht haben, als seltene Auszeichnung der akademische Grad Doktor-Ingenieurin Ehren halber oder Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. h.c.) bzw. Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber (Dr. rer. pol. h.c.) verliehen werden.

(2) Der Vorschlag ist dem Hochschulsenat zu unterbreiten. Dieser setzt einen Ausschuss aus mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren der HCU ein. Dabei muss eine der Professorinnen bzw. einer der Professoren dem Hochschulsenat angehören.

(3) Der Ausschuss überprüft die vom Vorschlagenden vorzulegenden Unterlagen und erarbeitet eine Stellungnahme im Benehmen mit dem Präsidium der HCU. Empfiehlt dabei der Ausschuss eine Ehrenpromotion, so erstellt er zugleich eine Laudatio.

(4) Aufgrund der in Absatz 3 genannten Stellungnahme beschließt der Hochschulsenat über die Verleihung der Ehrendoktorwürde sowie gegebenenfalls über die Laudatio.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident händigt der bzw. dem zu Ehrenden eine die Laudatio enthaltende Urkunde aus. Die Aushändigung soll im Rahmen einer der Verleihung angemessenen Veranstaltung (etwa eines Festkolloquiums) vorgenommen werden.

§ 17 Aberkennung des Doktorgrades

(1) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Promotionsausschuss die Unwürdigkeit des Promovierten aus. Der akademische Titel ist zu entziehen. Unter den Tatbestand Täuschung/unrechtmäßiger Erwerb sind auch die Fälle zu subsumieren, in denen jemand ohne eigene wissenschaftliche Leistung den Titel über Dritte erkaufte oder wissenschaftliche Ergebnisse fälscht.

(2) Die Entscheidung des Widerrufs ist dem wissenschaftlichen Personal² der HCU und der betroffenen wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

§ 18 Richtlinien für das Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss erlässt die zur Durchführung dieser Promotionsordnung erforderlichen Richtlinien, insbesondere regelt er die Einzelheiten des Promotionsverfahrens.

§ 19 Überprüfung des Promotionsverfahrens

Auf Antrag einer oder eines am Verfahren Beteiligten oder der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist der Promotionsausschuss zur Überprüfung des Promotionsverfahrens verpflichtet. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Verfahrens gestellt worden sein. Die Überprüfung ist unverzüglich einzuleiten.

Unberührt davon bleibt das Recht einer oder eines Beteiligten oder der Bewerberin bzw. des Bewerbers, eine Überprüfung des Promotionsverfahrens in einem Widerspruchsverfahren herbeizuführen. § 66 HmbHG gilt mit der Maßgabe, dass über den Widerspruch der Hochschulsenat entscheidet.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.¹

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten werden nach den Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnungen behandelt. Sie können auf Antrag nach dieser Ordnung promoviert werden.

(3) Für die Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Zulassung an der Hochschule für bildende Kunst (HfbK) erhalten haben, ist der Promotionsausschuss der HCU zuständig. Es wird eine Promotionsurkunde der HCU verliehen. Abgesehen von der Zuständigkeit des Promotionsausschusses gilt jedoch die Promotionsordnung des Fachbereichs Architektur der HfbK weiter. Das Nähere regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens.

Hamburg, den 3. August 2011
Präsident der HafenCity Universität

¹ Amtl. Anz. Nr. 34 v. 27.04.2007 S. 1024

² geändert durch Änderungssatzung, Amtl. Anz. Nr. 95 v. 02.03.2010, S. 345

³ zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung, Amtl. Anz. Nr. 95 v. 03.12.2010, S. 2411

⁴ zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 6 v. 08.08.2011, S. 42

Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

(konsolidierte Fassung)

Der Gründungssenat der HafenCity Universität Hamburg hat am 28. Mai 2008 gemäß § 99 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63) die nachfolgende Wahlordnung für die Wahl zum Hochschulsenat der HCU beschlossen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wahlen zum Hochschulsenat²
- § 2 Wahlsystem²
- § 3 Erklärung über Gruppenzugehörigkeit
- § 4 Wahlverfahren
- § 5 Freie Stellvertreterinnen- oder Stellvertreterplätze
- § 6 Wahlorgane
- § 7 Wahlleitung²
- § 8 Wahlvorstand²
- § 9 Wahlprüfungsausschuss
- § 10 Organisation
- § 11 Wahlvorschläge²
- § 12 Aufstellung der Vorschlagslisten
- § 13 Urnenwahl²
- § 14 Briefwahl²
- § 15 Ungültigkeit des Stimmzettels
- § 16 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 17 Kosten der Wahlen
- § 18 Anfechtung der Wahlen
- § 19 Folgen der Anfechtung
- § 20 Freiwerden von Sitzen
- § 21 Inkrafttreten¹

§ 1 Wahlen zum Hochschulsenat

(1) Dem Hochschulsenat der HCU gehören gemäß der Grundordnung folgende elf stimmberechtigte Mitglieder an:²

1. Gruppe der Professorinnen und Professoren: sechs Mitglieder,
2. Gruppe der Studierenden: zwei Mitglieder,
3. Gruppe des akademischen Personals: zwei Mitglieder,
4. Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungsbereichs: ein Mitglied.

(2) Die Amtszeiten der Mitglieder der Gruppe der Studierenden betragen ein Jahr, die Amtszeiten der weiteren Mitglieder betragen zwei Jahre.

(3) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zum Hochschulsenat ist, wer Mitglied der Hochschule im Sinne von § 8 Absatz 1 HmbHG ist und einer Gruppe nach § 10 Absatz 1 HmbHG² angehört.

§ 2 Wahlsystem

(1) Die Mitglieder des Hochschulsenats werden getrennt nach Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt.²

(3) Jeder oder jedem Wahlberechtigten ist auf Antrag die Möglichkeit der Briefwahl einzuräumen. Die Wahlleitung bestimmt die Frist, innerhalb derer Briefwahl beantragt werden kann.

(4) Für die Urnenwahl werden Wahlräume eingerichtet.

§ 3 Erklärung über Gruppenzugehörigkeit

Personen, die mehr als einer der Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Sie können schriftlich erklären, in welcher Gruppe sie wählen bzw. gewählt werden sollen. Die Erklärung kann für die jeweilige Wahl nicht widerrufen werden. Liegt keine Erklärung vor, bestimmt die Wahlleitung die Zugehörigkeit nach der ersten in Betracht kommenden Gruppe in der Reihenfolge nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4.

§ 4 Wahlverfahren

(1) Kandidatinnen und Kandidaten können sich einzeln oder in freien Listen bewerben; auch jede Einzelkandidatin bzw. jeder Einzelkandidat bildet eine Liste. Jede Bewerberin und jeder Bewerber soll eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen. Mit dem Mitglied ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gewählt.

(2) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Wählerin oder der Wähler kann bei Listen ihre bzw. seine Stimme nur einer Person auf der Liste geben, womit sie bzw. er auch die Liste wählt.

(3) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach dem Hare-Niemeyer- erfahrung verteilt. Jeder Liste werden zunächst Sitze in Höhe ihrer abgerundeten Quote zugeteilt. Die noch verbleibenden Restsitze werden in der Reihenfolge der höchsten Nachkommaresten der Quoten vergeben. Bei gleich hohen Nachkommaresten entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die den Listen zugefallenen Sitze werden den Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der freien Liste zugeteilt. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Kandidatinnen- und Kandidatenvorschlagsliste. Kandidierende, die keine Stimme erhalten haben, nehmen in der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidatenvorschlagsliste die Plätze nach den Kandidatinnen oder Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl ein.

(4) Sofern die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber einer Liste geringer ist als die Zahl der nach dem Stimmergebnis auf die Liste entfallenden Sitze, werden diese Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge ihrer Quoten zugeteilt.

§ 5 Freie Stellvertreterinnen- oder Stellvertreterplätze

(1) Freie Stellvertreterinnen- und Stellvertreterplätze werden in der Weise aus der Reserveliste besetzt, dass das gewählte Mitglied des Gremiums ohne Stellvertreterin oder Stellvertreter innerhalb von zwei Wochen eine Person seiner Wahl aus der Reserveliste zu seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter beruft. Eine schriftliche Bestätigung der oder des auf diese Weise berufenen Stellvertreterin oder Stellvertreters ist erforderlich.

(2) Bleiben nach Anwendung von Absatz 1 Stellvertreterinnen- oder Stellvertreterplätze unbesetzt, rückt die oder der an der Spitze der Reserveliste stehende Bewerberin oder Bewerber in den Stellvertreterinnen- bzw. Stellvertreterplatz ein.

(3) Reicht die Reserveliste nicht aus, um alle frei gebliebenen Stellvertreterinnen- und Stellvertreterplätze zu besetzen, so können sich die betroffenen Mitglieder im Falle ihrer Verhinderung im Einzelfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter eines anderen, an der Sitzungsteilnahme nicht verhinderten Mitglieds derselben Gruppe vertreten lassen. Sind ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zugleich an der Sitzungsteilnahme verhindert, so kann sich das betroffene Mitglied im Einzelfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter eines anderen, an der Sitzungsteilnahme nicht verhinderten Mitglieds seiner Gruppe vertreten lassen. Das zu vertretende Mitglied bestimmt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die oder der die Vertretung wahrnehmen soll. Die gleichzeitige Vertretung von mehr als einem Mitglied durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ist ausgeschlossen.

(4) Nicht gewählte Kandidierende der Kandidatinnen- und Kandidatenvorschlagsliste bilden eine Reserveliste und zwar in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb einer Liste. Die Kandidierenden gehen den benannten Stellvertretern oder Stellvertreterinnen im Rang vor. Die Reserveliste darf höchstens die doppelte Anzahl der Sitze der Gruppe im jeweiligen Gremium umfassen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Platzierung auf der Reserveliste.

§ 6 Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleitung, der Wahlvorstand sowie der Wahlprüfungsausschuss. Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Die Tätigkeit in den Wahlorganen ist ehrenamtlich.

§ 7 Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung besteht aus zwei Personen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule bestellt werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident benennt für beide Personen jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehört:

1. die Regelung des Wahlverfahrens im Sinne von § 4,
2. die Bestimmung von Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen,
3. die Prüfung der Wahlvorschläge,
4. die Aufstellung der endgültigen Wählerverzeichnisse,²
5. die Erstellung der Wahlvorschlagslisten,
6. die Entscheidung bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung,
7. die Bestimmung der Wahlräume für die Urnenwahl,²
8. die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses,²
9. die Entscheidung bei Streitigkeiten beim Freiwerden von Sitzen und bei der Bestellung zum Wahlvorstand.²

§ 8 Wahlvorstand

(1) Für die Urnenwahl bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für jeden Wahlraum einen Wahlvorstand, der ebenfalls für die Briefwahl Vorstandsaufgaben übernimmt.

(2) Dem Wahlvorstand obliegt die Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils einer Gruppe nach § 10 Absatz 1 HmbHG angehören sollen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.²

(4) Über Einsprüche gegen Bestellungen nach Absatz 1 entscheidet der Wahlprüfungsausschuss abschließend.

§ 9 Wahlprüfungsausschuss

(1) Dem Wahlprüfungsausschuss gehört je ein Mitglied der im Hochschulsenat vertretenen Gruppen an. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschuss werden zusammen mit je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vom Präsidenten oder der Präsidentin benannt. Mitglieder der Wahlleitung oder der Wahlvorstände können dem Wahlprüfungsausschuss nicht angehören.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachbesetzung für das Mitglied statt.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die gegen die Wahl eingelegten Einsprüche.

§ 10 Organisation

(1) Die Wahlleitung bestimmt Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen. Die Wahlen müssen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder stattfinden. Der Zeitraum der Urnenwahlen beträgt für jede Gruppe mindestens zwei Tage.

(2) Die Wahlleitung ermittelt die Zahl der Wahlberechtigten anhand eines von der Verwaltung zu erstellenden Wählerverzeichnisses. Der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist ein dem Beginn der Wahlhandlung möglichst naher Stichtag zugrunde zu legen. Das Verzeichnis ist bis zum Beginn der Wahl von Amts wegen durch die Wahlleitung zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(3) Die Wahlleitung macht die Wahltage und die Anzahl der von den Gruppen zu besetzenden Sitze in geeigneter Weise in der Hochschule bekannt. Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung verbunden, innerhalb einer von der Wahlleitung festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen. Die festzusetzende Frist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder ein anderes Mitglied seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten und deren Stellvertreter unterschrieben sein und folgende Angaben erhalten:

1. Name, Vorname,
2. Gruppe,
3. Anschrift,
4. Listenzugehörigkeit.

(2) Angaben der Kandidatinnen und Kandidaten über ihre Zugehörigkeit zu Organisationen werden auf Antrag in die Vorschlagsliste aufgenommen.² Die Wahlleitung kann aus technischen Gründen den Umfang dieser Angaben begrenzen.

§ 12 Aufstellung der Vorschlagslisten

(1) Die Wahlleitung prüft die eingegangenen Wahlvorschläge, stellt die Vorschlagslisten nach Gruppen getrennt auf und macht diese nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 10 Absatz 3 Satz 2) in der Hochschule öffentlich bekannt.

(2) Einwendungen gegen die Vorschlagsliste sind innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung an die Wahlleitung zu richten. Erkennt die Wahlleitung Einwendungen als berechtigt an, legt sie eine bereinigte Vorschlagsliste vor, die erneut öffentlich bekannt gemacht wird.

(3) Auf Grund der Vorschlagslisten werden für jede Gruppe gesonderte Stimmzettel von der Wahlleitung hergestellt.

§ 13 Urnenwahl

(1) Die Wahl zum Hochschulsenat findet grundsätzlich als Urnenwahl statt. Die Wahlleitung entscheidet über individuelle Anträge zur Briefwahl.²

(2) Die Wahlhandlungen sind für die Mitglieder der Hochschule öffentlich.

(3) Die Verwaltung der Hochschule stellt die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung. Die Wahlräume müssen so ausgestaltet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(4) Der Wahlvorstand eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Er überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Er führt darüber sowie über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung eine Niederschrift.

(5) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum; er regelt bei Andrang den Zutritt.

(6) Der Wahlvorstand ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Wahlurne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorgangs und nach dessen Beendigung so zu verschließen, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können.

(7) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel, soweit nicht persönlich bekannt, gegen Vorlage eines Lichtbildausweises. Die Wahlberechtigung ist vom Wahlvorstand anhand des Wählerverzeichnisses zu überprüfen. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung nach.

(8) Die Wählerin oder der Wähler macht durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel sichtbar, wen sie bzw. er wählt. Sie bzw. er wirft den Stimmzettel in Gegenwart des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

§ 14 Briefwahl

(1) Im Falle der Briefwahl übergibt oder übersendet die Wahlleitung der oder dem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Übergibt die Wahlleitung die Wahlunterlagen nicht persönlich, werden sie per Hauspost an die Dienstadresse oder an die Wohnanschrift der oder des Wahlberechtigten gesandt.² Wahlberechtigten, die innerhalb einer von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzusetzenden Frist gegenüber der Wahlleitung schriftlich versichern, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, werden diese persönlich von der Wahlleitung ausgehändigt. Die Wahlleitung vermerkt die Übergabe oder Versendung der Wahlunterlagen im Wählerverzeichnis.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus:

1. dem Stimmzettel,
2. dem Wahlumschlag,

3. einem Rücksendeumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Familien- und Vornamen sowie die Anschrift der oder des Wahlberechtigten und den Vermerk „Briefwahl“ trägt.

(3) Der Rücksendeumschlag ist mit dem gekennzeichneten Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass er bis zum Ablauf der von der Wahlleitung festgesetzten Frist vorliegt. Portokosten trägt die Hochschule nur insofern, als die Wählerin oder der Wähler vor Stimmabgabe einen von der Hochschule als Freiumsschlag gekennzeichneten Rücksendeumschlag verwendet.

(4) Unmittelbar vor dem Abschluss der Wahl übergibt die Wahlleitung die eingegangenen Rücksendeumschläge dem Wahlvorstand. Dieser entnimmt den Rücksendeumschlägen die Wahlumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(5) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Rücksendeumschläge sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht; sodann sind sie ungeöffnet zu vernichten.

§ 15 Ungültigkeit des Stimmzettels

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht von der Wahlleitung hergestellt wurde,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
4. er Zusätze enthält,
5. er im Falle der Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag und dieser nicht in dem vorgesehenen Rücksendeumschlag übersandt oder übergeben worden ist.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss der Wahlhandlungen zählen die Wahlvorstände die Stimmen aus. Dabei können Wahlberechtigte beteiligt werden. Die Ergebnisse der Stimmauszählungen sind von den jeweiligen Wahlvorständen durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die abgegebenen Stimmzettel sind getrennt nach gültigen, ungültigen und zweifelhaften Stimmabgaben mitsamt den übrigen Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleitung zuzuleiten.

(2) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest. Dazu gehört:

1. Die Festlegung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen,
2. Die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
5. die Aufstellung der Reserveliste.

(3) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung in der Hochschule öffentlich bekannt gemacht.

(4) Wahlunterlagen wie Wählerverzeichnis, Vorschlaglisten und Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 17 Kosten der Wahlen

Die Hochschule trägt die Kosten der Wahlen. Sie stellt jeder wahlberechtigten Gruppe die erforderlichen Räumlichkeiten für mindestens eine Wahlversammlung unentgeltlich zur Verfügung. Kosten, die durch die Vorbereitung der Kandidatur entstehen, tragen die Bewerberinnen und Bewerber selbst.

§ 18 Anfechtung der Wahlen

(1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlprüfungsausschuss einzulegen und zu begründen. Die Einspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist bei der Wahlleitung eingeht.

(2) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlvorschlagsliste nicht oder nicht richtig erstellt oder bekannt gemacht wurde, ist nur zulässig, wenn die bzw. der Wahlberechtigte von ihrem bzw. seinem Einspruchsrecht nach § 12 Absatz 2 Gebrauch gemacht hat.

§ 19 Folgen der Anfechtung

(1) Erweist sich der Einspruch als zulässig und begründet, erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig, es sei denn, dass der Verstoß das Wahlergebnis nicht ändern oder beeinflussen konnte. Er ordnet an, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird oder ob Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bzw. auf der Reserveliste stehende Bewerberinnen oder Bewerber nachrücken.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der oder dem Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten Bescheid mit.

(3) Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der Wahlprüfungsausschuss.

§ 20 Freiwerden von Sitzen

(1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied ausscheidet. Ein Mitglied scheidet insbesondere aus,

1. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
2. auf Grund der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses,
3. wenn es die Wählbarkeit für sein bisheriges Mandat verliert,
4. wenn es auf seinen Sitz durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung verzichtet.

Satz 1 gilt für das Ausscheiden einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters entsprechend. Veränderungen sind der Wahlleitung von der oder dem Vorsitzenden des Senats oder dem ausscheidenden Mitglied mitzuteilen und werden von der Wahlleitung schriftlich bestätigt.

(2) In einen freigewordenen Sitz rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des ausgeschiedenen Mitglieds ein und benennt seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter entsprechend § 5 Absatz 1.

(3) Absatz 2 gilt hinsichtlich des automatischen Nachrückens nicht, wenn bereits die nachrückende Stellvertreterin oder der nachrückende Stellvertreter nach § 5 Absatz 1 berufen worden war. In diesem Fall rückt auf den freigewordenen Sitz die bzw. der an der Spitze der Reserveliste stehende Bewerberin oder Bewerber.

(4) Kann der Sitz des ausgeschiedenen Mitglieds nicht neu besetzt werden, findet eine Nachwahl nur statt, wenn es der Senat oder die Vertreterin bzw. der Vertreter der betroffenen Gruppe oder die betroffene Gruppe mehrheitlich verlangt. Das Verfahren der Nachwahl regelt die Wahlleitung.

§21 In Kraft-Treten

Die Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der HCU tritt nach Beschluss des Gründungssenats am 29. Mai 2008 in Kraft.¹

Hamburg, den 25. Juli 2008
HafenCity Universität Hamburg

¹ Amtl. Anz. Nr. 70 v. 5. September 2008, S. 1782

² geändert durch Änderungssatzung, Amtl. Anz. Nr. 60 v. 2. August 2011, S. 1767

Änderung der Hausordnung der HafenCity Universität Hamburg Universität für Baukunst und Metropolentwicklung

Der Präsident der HafenCity Universität Hamburg - Universität für Baukunst und Metropolentwicklung (HCU), hat am 27. Juli 2011 gemäß § 81 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), folgende Verwaltungsvorschrift zur Änderung der der Hausordnung erlassen:

§ 1 Änderung von Vorschriften

Nach § 6 Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Betrieb elektrischer Geräte verursacht hohe Energiekosten und muss besonderen Sicherheitsanforderungen genügen. Die Nutzung privater Elektrogeräte in Räumlichkeiten der HCU bedarf daher der

Genehmigung. Genehmigungsfähig sind solche Geräte, die der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV) A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ nachweisbar entsprechen und weder in hohem Maße elektrische Leistung aufnehmen noch Wärme abgeben. Private Geräte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wie insbesondere Herde, Heizplatten, Tauchsieder, Heizstrahler oder Kühlschränke, werden durch die Hausmeisterei entfernt. Damit verbundene Kosten trägt, wer das Gerät in die Räumlichkeiten der HCU eingebracht hat. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die oder der Leiter des Facility Managements der HCU oder die bestellte Vertretung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 27. Juli 2011
HafenCity Universität Hamburg**

Hausordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU), Universität für Baukunst und Metropolentwicklung

(konsolidierte Fassung)

Der Präsident der HafenCity Universität Hamburg, Universität für Baukunst und Raumentwicklung (HCU), hat am 1. Oktober 2010 gemäß § 81 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) die folgende Hausordnung als Verwaltungsvorschrift erlassen.¹

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Berechtigte Nutzung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Sicherheit und Ordnung
- § 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung²
- § 7 Rauchverbot
- § 8 Ahndung von Verstößen
- § 9 Haftung
- § 10 Bekanntmachung und Inkrafttreten¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände, in den Gebäuden oder den Einrichtungen der HCU einschließlich angemieteten oder der HCU zur Nutzung überlassenen sonstigen Räumen aufhalten.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt üben gemäß § 81 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die Präsidentin oder der Präsident sowie in ständiger Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler sowie diejenigen Personen aus, denen das Hausrecht übertragen worden ist (Hausherrin oder Hausherr). In Abwesenheit der Hausherrin oder des Hausherrn wird das Hausrecht auf die jeweilige Hausmeisterin oder den jeweiligen Hausmeister übertragen.

(2) Für die Einhaltung dieser Hausordnung ist die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr verantwortlich, der oder dem das Hausrecht von der Präsidentin oder vom Präsidenten gemäß § 81 Absatz 5 Satz 2 HmbHG übertragen worden ist. Für den Bereich einer jeweiligen Einrichtung übt die Leiterin oder der Leiter das Hausrecht aus. Während einer Lehrveranstaltung nimmt die oder der Lehrende das Hausrecht im Veranstaltungsraum wahr. Während der Sitzung eines Gremiums übt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter das Hausrecht aus.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und jede Hausherrin oder jeder Hausherr nach Absatz 2 werden in der Ausübung des Hausrechts entweder nach der Geschäftsverteilung oder nach individuellen Vertretungsregeln vertreten.

(4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder von dem Präsidenten oder der Kanzlerin oder dem Kanzler getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der jeweiligen Hausherrin oder des jeweiligen Hausherrn nach Absatz 2 in jedem Fall vor. Ebenso gehen die Entscheidungen einer Hausherrin oder eines Hausherrn gemäß Absatz 2 Satz 1 denen der nach den Sätzen 2 bis 4 vor.

§ 3 Berechtigte Nutzung

(1) Der Aufenthalt in den Gebäuden der HCU ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der HCU, sowie Gästen und Besuchern zu Geschäfts- oder Informationszwecken gestattet. Die Nutzung der HCU ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten des jeweiligen Gebäudes gestattet. Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr oder deren Vertreterinnen oder Vertreter können Ausnahmen von Satz 2 zulassen. Der Aufenthalt von Bediensteten außerhalb der Öffnungszeiten bedarf keiner zusätzlichen Genehmigung, wenn dieser zum Dienstzwecke erfolgt.

(2) Personen, die kein berechtigtes Interesse gemäß Absatz 1 an der Nutzung der HCU haben, können von der jeweiligen Hausherrin oder dem jeweiligen Hausherrn oder deren oder dessen Beauftragten vom Hochschulgelände verwiesen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Gebäude der HCU sind grundsätzlich an Werktagen geöffnet. Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude werden durch die jeweiligen Hausherrin oder den jeweiligen Hausherrn eines jeden Gebäudes bestimmt und durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

(1) Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Nicht vermeidbare Lärmbelästigungen aufgrund von Reparaturen o.ä. sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.

(2) In sämtlichen Gebäuden, Räumen, Fluren und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.

(3) Die Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, Ruhe und Sicherheit und dem Gesundheitsschutz trifft, sind zu befolgen.

(4) Alle Angehörige und Mitglieder der HCU haben die Informationen und Einweisungen seitens der HCU zu den Sicherheitseinrichtungen des jeweiligen Gebäudes zu beachten. Die Entfernung, Beschädigung und missbräuchliche Benutzung sowie das Verstellen und Verhängen von Sicherheitseinrichtungen ist strengstens untersagt. Im Übrigen sind die Bestimmungen der geltenden Brandschutzordnung einzuhalten.

(5) Alle Angehörige und Mitglieder der HCU sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art verhütet und die technischen Einrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden.

(6) Für den Verschluss der Lehrveranstaltungsräume, Dienstzimmer etc. sowie das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die jeweiligen Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter, verantwortlich. Das gilt auch für das Ausschalten der Beleuchtung, Regulieren der Heizventile und das Schließen der Fenster und Abschließen der Türen beim Verlassen der Räume.

(7) Gebäude- und Zimmerschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort bei der jeweiligen Hausherrin oder dem jeweiligen Hausherrn oder ihrer Vertretung oder seiner Vertretung zu melden.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden, widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwege sind ständig freizuhalten.

§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung

(1) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Rollern u.ä. in den Gebäuden ist untersagt.

(2) Das Mitführen von Fahrrädern in den Gebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet. Fahrräder sind außerhalb der Gebäude abzustellen. In den Gebäuden oder deren Eingangsbereichen abgestellte Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt. Beschädigungen an den Fahrrädern oder deren Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen unvermeidbar verursacht worden sind, sind nicht widerrechtlich und begründen daher keine Schadensersatzpflicht.

(3) Das Mitbringen von Tieren - mit Ausnahme von Blindenhunden - ist verboten.

(4) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten.

(5) Eine parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der HCU unzulässig.

(6) In den Gebäuden oder auf dem Gelände der HCU bedarf der Genehmigung der jeweiligen Hausherrin oder des jeweiligen Hausherrn der Hochschulverwaltung:

a) das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc.,

b) das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,

c) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,

d) die Veranstaltung von Sammlungen,

e) sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und

f) des Sammelns von Bestellungen u.ä..

(7) Die Nutzung von Hörsälen und anderen Räumen für nicht-hochschuleigene Veranstaltungen bedarf der Genehmigung der Hochschulverwaltung im Einvernehmen mit den jeweiligen Hausherrn. Die Genehmigung soll spätestens drei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beantragt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Vergabe und Nutzung von Grundstücken und Einrichtungen der HCU Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc. ist, vorbehaltlich einer Genehmigung, nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig. Vor hochschulinternen Wahlen werden auf Antrag zusätzliche Anschlagflächen bereitgestellt.

(9) Der Betrieb elektrischer Geräte verursacht hohe Energiekosten und muss besonderen Sicherheitsanforderungen genügen. Die Nutzung privater Elektrogeräte in Räumlichkeiten der HCU bedarf daher der Genehmigung. Genehmigungsfähig sind solche Geräte, die der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV) A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ nachweisbar entsprechen und weder in hohem Maße elektrische Leistung aufnehmen noch Wärme abgeben. Private Geräte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wie insbesondere Herde, Heizplatten, Tauchsieder, Heizstrahler oder Kühlschränke, werden durch die Hausmeisterei entfernt. Damit verbundene Kosten trägt, wer das Gerät in die Räumlichkeiten der HCU eingebracht hat. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die oder der Leiter des Facility Managements der HCU oder die bestellte Vertretung.²

§ 7 Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden untersagt.

§ 8 Ahndung von Verstößen

(1) Verstöße von Bediensteten gegen die Hausordnung können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(2) Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der HCU sind, können aufgefordert werden, das Gebäude zu verlassen. Ihnen kann zudem ein Hausverbot erteilt werden.

(3) Gegen das Rauchverbot verstoßende Studierende werden aufgefordert, das Rauchen zu unterlassen. Studierende, die wiederholt gegen das Rauchverbot verstoßen, können zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert werden. Ihnen kann ein Hausverbot erteilt werden.

(4) Schäden, einschließlich erhöhter Reinigungskosten, sind durch die Verursacherin oder den Verursacher zu ersetzen.

§ 9 Haftung

(1) Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die HCU nimmt die rechtlich zulässigen Haftungsbeschränkungen gegenüber Teilnehmern am hochschulinternen Verkehr sowie gegenüber Personen in Anspruch, die Sachen, insbesondere abgestellte Fahrzeuge, in die HCU einbringen.

(3) Die HCU haftet ausschließlich gegenüber Personen, die sich berechtigt (vgl. § 3 der Hausordnung) auf dem Gelände oder in den Gebäuden der HCU aufhalten.

(4) Die Haftung der HCU beschränkt sich ausschließlich auf Personen- und Sachschäden. Die Haftung der HCU folgt grundsätzlich nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens ihrer Mitglieder und Angehörigen und nur soweit die oder der Geschädigte nicht auf andere Weise, z.B. durch Verfolgung von Ansprüchen Dritter, Ersatz erlangen kann. Die HCU haftet nicht für vorhersehbare Personen- oder Sachschäden.

§ 10 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.¹

**HafenCity Universität Hamburg
Hamburg, 27. Juli 2011**

¹ Amtl. Anz. S. 1857 ff. vom 8. Oktober 2010

² HCU Hoch. Anz. Nr. 6 vom 8. August 2011, S. 58